



VII. 2  
549. 6

Pla. 73.  
2.



Wornach  
sich sämtliche

**JUSTITZ<sup>H</sup>  
COLLEGIA,**

In Beobachtung Königlicher Befehle,

**Verordnungen**

und

**REGLEMENTS,**

Nicht minder

**Die FISCÆLE**

in Ansehung ihres dabey concurrirenden Amtes zu  
verhalten haben.

De dato Berlin, den 6. Martii, 1748.

---

Magdeburg, druckt Nicolaus Günther, Königl. Preuß. privil.  
Hoff-Buchdrucker.



# Wir Friderich, von Gottes Gnaden König

in Preussen, Marggraf zu Brandenburg, des Heiligen Römischen Reichs Erzkämmerer und Chur-Fürst, Souverainer und Oberster Herzog von Schlesien, Souverainer Prinz von Oranien, Neufchatel und Vallengin, wie auch der Grafschaft Glas, in Geldern, zu Magdeburg, Cleve, Jülich, Berge, Steffin, Pommern, der Cassuben und Wenden, zu Necklenburg und Crossen Herzog, Burggraf zu Nürnberg, Fürst zu Halberstadt, Minden, Camin, Wenden, Schwerin, Raseburg, Ost-Friesland und Moeurs, Graf zu Hohenzollern, Ruppin, der Mark, Ravensberg, Hohenstein, Tecklenburg, Schwerin, Lingen, Bühren und Lehdam, Herr zu Ravensstein, der Lande Kostock, Stargard, Lauenburg, Bürom, Arlay und Breda zc. zc. Thun kund und fügen hiedurch jedermänniglich zu wissen, Nachdem bey Gelegenheit gegebener Erinnerung, daß Unsern Edicten, Verordnungen und Befehlen, die Wir von Zeit zu Zeit ergehen lassen, nicht allerdings wie es sich gebühret, nachgelebet werde, Uns allerunterthänigst angezeigt worden, was gestalt die Ursach davon nicht allein daran liege, daß die Fiscalz in Beobachtung ihres Amts, gegen die Uebertreter, allzusäumig auch wohl nachlässig seyn, sondern auch

die Schuldbenen Collegiis selbst mit bezuzumessen, daß Sie nicht gnu-  
gsame Observanz derer Edicte und Ordres halten, und unterlassen die  
Fiscäle jeden Orts nachdrücklich zu ihrer Schuldigkeit anzuweisen,  
nicht minder daß die Unter-Fiscäle, die gehörige subordination gegen  
den General-Fiscal nicht beobachten, und bey demselben so wenig als  
bey ihren vorgesezten Collegiis, die gehörige jährliche Specificatio-  
nes aller unterhabender Fiscalischer Prozesse, richtig und prompt ab-  
geben, und schuldigst einfinden,

Daß wir dahero uns gemüßiget gesehen, um allen daraus entste-  
henden inconvenienzien vorzubeugen, und gute Ordnung einführen  
zu lassen, Unsere höchste intention durch dieses Edict folgendergestalt  
zu erkennen zu geben:

Es sollen demnach Unsere sämtliche Justitz-Collegia, so oft Edicta  
Ordres oder sonst Verordnungen von Uns an dieselbe abgelassen wer-  
den, selbige sofort denen Fiscalen ihres ressorts, communicirent, mit  
Befehl, genau zu invigiliren, daß denenselben überall schuldigst nach-  
gelebet werde, gestalt sie bey vorkommenden Contraventions-Fällen,  
ihr Amt pflichtmäßig darunter zu beobachten haben.

Wobey Wir doch allergnädigst erinnert haben wollen, daß denen  
Fiscalen zugleich gehörig eingebunden werde, von dieser Unserer Wil-  
lens Meynung keinen unrechten und üblen Gebrauch zu machen, mit-  
hin keine alte vor mehr als 4. 5. und 6. Jahren geschehene Casus zu rü-  
gen, oder in neu vorkommenden Contraventions-Fällen, nur ganz  
legrement zu procediren, sondern bevor sie zur Fiscalischen Action  
schreiten sich vorher um den dazu gehörigen Beweis zu bekümmern,  
allenfalls sich bey dem Chef des Collegii, oder bey dem General-Fiscal,  
Raths zu erholen, um im Stande zu seyn, ihre Klagten auszuführen,  
und beweisen zu können;

Sie sollen sich auch enthalten, wegen Kleinigkeiten und geringschä-  
figer Sachen, weitläufige und chicaneuse Prozesse anzustellen, und  
zu führen, vielmehr in denen Schrancken Vernunft und pflichtmäßi-  
ger Beobachtung ihres Amts bleiben, damit sie sich bey ereignenden  
Fällen, nicht responfable machen, und selbst Strafe zuziehen, die auf  
eigenmüßiges und aus etwanniger Leidenschaft herrührendes übles  
Amts betragen, gesetzt ist.

Hiernächst aber befehlen Wir auch Unsern sämtlichen Justitz-Col-  
legiis, so ernstlich als gnädig, selbst auf Beobachtung Unserer Ordres,  
Edicte und Verordnungen, alle Attention zu nehmen, und über die zu  
ihrem ressort gehörige Fiscäle, ein wachsamcs Auge zu haben, damit  
sie ihr Amt Pflicht- und Gewissenmäßig verwalten, und in dessen Er-  
mangelung zu gebührender Strafe gezogen werden.

Und da übrigens der General-Fiscal aller übrigen Fiscäle Vorge-  
setzter ist, und Wir bey vorkommenden Fällen Uns an ihn halten, und  
ihn zur Verantwortung ziehen;

So müssen auch alle übrige Fiscäle die gebührende Subordination



gegen ihn beobachten; was derselbe von ihnen zu wissen verlangt, oder was er ihnen sonst Amts halber, aufträgt, schleunig ohne Aufschub und Wider-Rede befolgen, insonderheit die jährlich verordnete Tabellen von allen Fiscalischen Processen, sowohl bey denen Collegiis worunter sie stehen, sofort bey Ablauf jeden Jahres abgeben, als selbige dem General-Fiscal zusenden, und bey Vermeidung, unausbleiblicher Cassation, ihrer Seits an allen obigen nichts ermangeln lassen.

Wornach sich also dieselbe zu achten, und Schaden zu vermeiden wissen werden.

Unseren sämtlichen Justitz-Collegiis aber, sowohl hier im Hof-Lager, als in Unsern übrigen Landen, keines davon ausgenommen, wie auch dem General-Fiscal befehlen Wir, über dieses Edict mit behörigen Nachdruck zu halten, und dahin zu sehen, daß demselben von denen fiscalischen Bedienten überall gehorsamst und eigentlichst nachgelebet werde.

Urkundlich unter Unserer höchst-Eigenhändigen Unterschrift und aufgedruckten Königlichen Inn-Siegel. Gegeben Berlin, den 6. Martii, 1748.

Friderich.



S. v. Cocceji,

Kg 4227

II 2°

Retro V

(II)



(8) 5b.

mt







ORNAMENT

Bornach  
sich sämtliche

TITZ  
LEGIA,

Königlicher Befehle,  
Ordnungen

und  
ELEMENTS,

nicht minder  
SCÆLE

den concurrirenden Amts zu  
halten haben.

den 6. Martii, 1748.

M. G. S. Buchdrucker.

